

Satzung über den Bebauungsplan »Oberes Nettetal I« (1. Änderung), Mayen

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet »Oberes Nettetal« (1. Änderung), Mayen liegt in der Gemarkung Mayen, Flur 20 und umfasst folgende Flurstücke Nr. 163/14, 164/12, 163/9, 162/30, 163/15 und 164/11.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde (Teil 1) sowie die Textlichen Festsetzungen (Teil 2) nebst Begründung.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Satzung treten in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen Teil 1 (Bebauungsplanurkunde) / Teil 2 (Textfestsetzungen) der Satzung über den Bebauungsplan »Oberes Nettetal I«, in Kraft getreten am 25.09.1981 (Rückwirkend) und am 11.05.1996, außer Kraft.

§ 4

Inkräfttreten

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27 GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Satzung über den Bebauungsplan
»Oberes Nettetal I« (1. Änderung), Mayen**

ausgefertigt:

56727 Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen

(Wolfgang Treis)

Oberbürgermeister